

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 22. August 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2020 (ersatzverkündet am 14. August 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200814_Corona-Bekaempfungsverordnung.html), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Schulen und Hochschulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden

Kohorte einhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(4) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Außerschulische Bildungsangebote

Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

3. Nach § 16 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Schulkinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 12 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

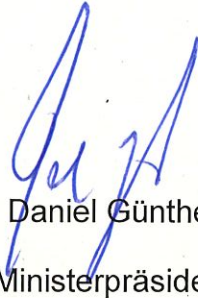
4. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Taxen“ ein Komma und das Wort „Schulbussen“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. August 2020



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 12 Schulen und Hochschulen)

Der Regelung zu Schulen und Hochschulen wird ein eigener Paragraph gewidmet. Angesichts des Infektionsgeschehens ist die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht, bei schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, erforderlich.

Grundsätzlich besteht auf dem Gelände von Schulen bei und im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für den Ganztagsbereich, soweit es sich dabei um schulische Veranstaltungen handelt. Auch die Nachmittagsbetreuung in der Offenen Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung.

Betroffen sind sämtliche Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Förderzentren, berufsbildende Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie Schulen der dänischen Minderheit. Verpflichtet sind alle Personen, die das Gelände betreten, insbesondere Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, sonstige an Schulen tätige Personen, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Eltern. Die Eigenschaften zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ergeben sich aus § 2 Absatz 5 Satz 1. Ausnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 Satz 2.

Weitere Ausnahmen sind in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Nach Nummern 1 und 2 entfällt die Maskenpflicht, soweit eine räumliche Abgrenzung von Kohorten gewährleistet ist: Das ist in der Regel in einem Unterrichtsraum oder Klassenraum der Fall. Auf dem Schulhof setzt die Befreiung von der Maskenpflicht voraus, dass zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und dass die den Kohorten auf dem Schulhof oder der Mensa zugewiesenen Areale nicht verlassen werden. Die Zuweisung kann sowohl räumlich als auch in zeitlicher Hinsicht gestaffelt erfolgen. Im Rahmen dieser Ausnahmen kann auch eine Nahrungsaufnahme erfolgen. Kohorten sind von der Schulleitung festgelegte Gruppen von Schülerinnen und Schülern in fester Zusammensetzung, beispielsweise Klassenverbände oder Jahrgangsstufen. Beim Sportunterricht besteht aus gesundheitlichen Gründen unabhängig vom Kohortenzusammenhang keine Maskenpflicht.

Auch wird für den Bereich der schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (insbesondere Lernen am anderen Ort) eine Regelung in Satz 3 vorgesehen. Auch hier gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Je nach Ort der Veranstaltung können weitere Einschränkungen nach anderen Vorschriften der Verordnung eingreifen.

Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige an der Schule tätige Personen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, soweit sie sich an ihrem konkreten Tätigkeitsort – etwa dem Klassenzimmer, dem Lehrerzimmer oder dem

Ort, an dem die Pausenaufsicht ausgeübt wird – befinden und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen – auch zu Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern – einhalten. Dagegen besteht die Pflicht etwa auf dem Weg zum Klassenzimmer.

Soweit in Absatz 2 Regelungen für den Schulweg zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule getroffen werden, gelten sie auch im Bereich der Haltestelle selbst. Auch der Rückweg von der Schule gehört zum Schulweg.

In Absatz 3 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen. Von der Verordnungsermächtigung umfasst sind auch Regelungen zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Möglich sind auch Regelungen über Teilbereiche des Schulweges, etwa von der nächsten Haltestelle bis zum Schulgelände. In der Rechtsverordnung können auch von § 12 abweichende Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Personen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, sowie Pflichten zum Einhalten von Mindestabständen oder von Gruppengrößen geregelt werden. Auch können Abweichungen von § 18 Absatz 1 für Fahrten in Schulbussen geregelt werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

Zu Nummer 2 (§ 12a Außerschulische Bildungsangebote)

Die Regelung zu außerschulischen Bildungsangeboten wird unverändert aus dem bisherigen § 12 Absatz 2 in einen eigenen Paragraphen überführt.

Nummer 3 (§ 16 Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

Die Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen sollen auch in Horten gelten. Die für Schulen geltenden Ausnahmen finden entsprechende Anwendung. Dabei sind die Kohorten von der Einrichtungsleitung zu definieren, regelhaft sind die Hortengruppen eine Kohorte. Den in § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 genannten Unterrichtsräumen entsprechen die Horträume, den dort genannten an der Schule tätigen Personen entsprechen die im Hort tätigen Personen.

Nummer 4 (§ 18 Personenverkehre)

Es wird klargestellt, dass auch die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schulbussen von der Norm umfasst ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.